

ELEKTROSCHROTT VERMEIDEN

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Referentenentwurf zum Dritten Änderungsgesetz für das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

23. Mai 2024

VERBRAUCHERRELEVANZ

Gehen Toaster, Staubsauger oder Waschmaschine kaputt, fragen sich Verbraucher:innen oftmals, wohin mit dem Elektroschrott? Alle Geräte, die Strom – ob aus der Steckdose, dem Telefonkabel oder einer Batterie – für ihre Funktion benötigen, fallen unter das "Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)". Neben den kommunalen Sammelstellen sind auch Händler in großen Elektronik- und Lebensmittelgeschäften, die Elektroartikel verkaufen, verpflichtet, alte Geräte zurückzunehmen. Aber die Regelungen sind kompliziert und wenig verbraucherfreundlich. Deshalb werden in Deutschland immer noch zu wenig Elektroaltgeräte gesammelt. Dies belegen Daten des statistischen Bundesamtes (destatis): Vom Jahr 2021 zum Jahr 2022 sank sogar der zur Erstbehandlung angenommen Elektroschrott um 100.000 Tonnen. Die vorgeschriebene gesetzliche Sammelquote von 65 Prozent wurde dadurch wieder nicht erreicht (2021: Sammelquote von 38,6 Prozent laut Umweltbundesamt). Die Bundesregierung muss wirksame Anreize für Verbraucher:innen schaffen, um Altelektrogeräte einfach und bequem zurückgeben zu können. Hersteller und Handel müssen von der Bundesregierung weiter in die Verantwortung genommen werden, damit die derzeitigen Quoten schnellstmöglich erreicht werden. Der vzbv begrüßt deshalb das Ansinnen des Bundes, durch die vorgeschlagenen Änderungen im ElektroG die Sammelquote zu verbessern, die Wiederaufbereitung zu stärken und die Anbieter von Einweg E-Zigaretten stärker in die Pflicht zu nehmen. Allerdings sieht der vzbv die Notwendigkeit von ambitionierteren Vorgaben und bedauert, dass kein Vorschlag zur Erweiterung der Herstellerverantwortung gemacht wurde.

RÜCKNAHME IM HANDEL VERBESSERN

Trotz der bereits länger geltenden Rücknahmemöglichkeiten im Handel, die nun auch große Supermärkte betreffen, zeigen die Sammelquoten, dass der aktuelle gesetzliche Rahmen nicht ausreichend ist. Nach einer Untersuchung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (Marktcheck Rücknahme von Elektroaltgeräten im Handel 2023) nehmen nur 78 Prozent aller zur Rücknahme verpflichteten Supermärkte und Discounter Altgeräte an, zumeist jedoch nur auf Nachfrage. Deutlich sichtbare Sammelgefäße sind eher die Ausnahme. Auch Hinweise auf die

Rücknahme wurden nur in 32 Prozent der Geschäfte vorgefunden, obwohl sie bereits laut geltendem Gesetz dazu verpflichtend sind.¹ Die aktuell vorgeschlagenen Änderungen in der Sichtbarmachung im online- und stationären Handel sind daher ein Schritt zur Verbesserung. Ein einheitliches Sammelstellenlogo sichert dabei die Erkennbarkeit für Verbraucher:innen. Die Größe des Hinweises nur in DIN A 4 – wie vorgeschlagen – wird in einem großen Geschäft schnell übersehen. Der vzbv schlägt daher vor, dass die Hinweise mindestens DIN A 2 betragen müssen. Darüber hinaus müssen mehrere Hinweise im Geschäft aufgestellt werden, damit Kunden diese auf jeden Fall wahrnehmen.

RÜCKNAHME IM ONLINEHANDEL VERBESSERN

Die meisten Beschwerden, die die Verbraucherzentralen zu nicht erfolgter oder unzureichender Rücknahme von Elektroaltgeräten erreichen, betreffen den Onlinehandel. Die von den Verbraucher:innen geschilderten Fälle können zwei Problemfeldern zugeordnet werden.

Es mangelt auf den Internetseiten der Anbieter an leicht auffindbaren Hinweisen für Verbraucher:innen zu den Rückgabemöglichkeiten von Kleingeräten. Das führt regelmäßig dazu, dass einige Verbraucher:innen diese falsch entsorgen. Die Abgabe bei den Wertstoffhöfen ist zwar rechtens, aber die Verantwortung der Online-Anbieter muss stärker in den Fokus rücken.

Es muss sichergestellt werden, dass schon beim Kauf von Kleingeräten im Onlinehandel deutlich auf Rückgabemöglichkeiten der Altgeräte verwiesen wird. Die Rücknahme ist zwar bereits jetzt schon ohne Ausnahmen möglich, aber nur bei einer Kantenlänge bis 25 cm des Produkts. Beim Kauf von Geräten mit einer Kantenlänge bis 50 cm jedoch besteht bisher keine Verpflichtung zur kostenlosen Mitnahme der Altgeräte bei Anlieferung des neuen Gerätes. Durch die stärkere Verbreitung des Onlinekaufs wird hier ein wichtiges Potenzial vernachlässigt. Verbraucher:innen sollten alle Altgeräte bei Lieferung zurückgeben können. Dies könnte auch durch die Bereitstellung eines kostenfreien Versandlabels erfolgen.

Ein weiteres Problemfeld betrifft die Rücknahme von Großgeräten. Der schwammige Begriff zum „Ort der Abgabe“ in §17 (Rücknahmepflicht der Vertreiber) führt immer wieder zu der Situation, dass Anbieter den Übergabeort als die Haustür definieren und Geld verlangen, wenn etwa eine Waschmaschine aus der Wohnung im vierten Stock abgeholt werden soll. Hier sollte klargestellt werden, dass der Ort der Übergabe immer die Wohnungstür des Verbrauchers ist.

VERBOT VON „EINWEG“-ELEKTROGERÄTE UND -E-ZIGARETTEN

Einweg-E-Zigaretten sind ein Produkt, das wie kaum ein anderes für eine lineare Überflusgesellschaft steht. Auch das Aufkommen von batteriebetriebenen Zahnbürsten und anderen Hygieneprodukten, die nach einer gewissen Nutzung komplett weggeworfen werden, konterkariert das Ziel, von der Wegwerfwirtschaft los zu kommen. Der vzbv sieht den Vertrieb dieser Elektro-Einwegprodukte als nicht zeitgemäß an und plädiert für ein generelles Verbot.

Die enthaltenen Rohstoffe in den Batterien der E-Zigaretten sind viel zu kostbar, um sie nur einmal zu verwenden. Da es bereits viele verschiedene Mehrweg-E-Zigaretten im Angebot gibt und diese für ähnliche Preise angeboten werden, besteht

¹ „Rückgabe alter E-Geräte: Supermärkte machen es der Kundschaft schwer“ Pressemitteilung VZ Nordrhein-Westfalen vom 31.08.2023 <https://www.verbraucherzentrale.nrw/presse-meldungen/presse-nrw/rueckgabe-alter-geraete-supermaerkte-machen-es-der-kundschaft-schwer-87375>, abgerufen am 21.05.2024

keine Notwendigkeit für ein Einwegprodukt. Die geplante Rücknahmepflicht von Vertreibern kann nur ein erster Schritt sein. Diese kleinen Produkte werden wie Zigarettenkippen häufig achtlos auf den Boden geworfen oder in kommunalen Müll-eimern entsorgt. Im Siedlungsabfall falsch entsorgt, stellt die Lithium-Ionen Batterien ein mögliches Brandrisiko dar. Somit wäre die effektivste Lösung für Umwelt, Brandschutz und Gesundheit das Verbot dieser Einwegprodukte. Belgien ist in der Umsetzung eines Verbotes von Einweg-E-Zigaretten Vorreiter², weitere EU Länder prüfen derzeit die Möglichkeit eines Verbots. Auch in Großbritannien ist ein Verbot angekündigt worden³.

Um das Anbieten von Einweg-Elektrogeräten wie E-Zigaretten, E-Zahnbürsten oder Lämpchen zum einmaligen oder kurzzeitigen Gebrauch im Sinne des Ressourcenschutzes und der Europäischen Pläne für die Zurückdrängung von Einwegprodukten hin zu einer suffizienten Kreislaufwirtschaft zu unterbinden, schlägt der vzbv vor, § 4 zu ändern und folgenden Satz zu ergänzen: "Elektrogeräte sind grundsätzlich so zu gestalten, dass sie langfristig verwendbar sind. Dazu gehört, dass durch die Endverbraucher:innen Akkus aufgeladen oder Batterien leicht und ohne Spezialwerkzeuge gewechselt werden können. Etwaige andere Verbrauchsmaterialien wie Liquids bei E-Zigaretten müssen nachgefüllt werden können."

Daher fordert der vzbv, dass das Inverkehrbringen von Einweg-Elektrogeräten wird in § 45 aufgenommen und mit einem Bußgeld von nicht unter 10.000 Euro versehen wird.

VOLLZUG DES ELEKTROG

Neben den Änderungen im Einzelnen ist es von großer Wichtigkeit, generell die Bußgeldvorschriften in § 45 so anzupassen, dass Verstöße gegen die Rücknahmepflicht im Handel (online und stationär) leichter und strenger durch die zuständigen Durchsetzungsbehörden geahndet werden können. Da die Verbraucherzentralen regelmäßig Beschwerden über nicht funktionierende Rücknahmen, besonders im Onlinehandel, bekommen, bedarf es geeigneter Regelungen, die einen Vollzug erleichtern und uneinsichtigen Händlern und Handelsketten höhere Bußgelder zumuten.

HERSTELLERVERANTWORTUNG ANGEHEN

Das ElektroG hat, neben der grundsätzlichen Vermeidung von Elektroschrott, unter anderem das Ziel die Wiederverwendung von Altelektrogeräten zu fördern. Durch Reparatur und Refurbishing könnten viele Altgeräte wiederverwendet werden. Leider wird durch den vorliegenden Änderungsentwurf dieses Thema nicht adressiert. Es ist jedoch notwendig, die im ElektroG bestehende Herstellerverantwortung so zu erweitern, dass zukünftig Abgaben erhoben werden können, die für Maßnahmen zur Steigerung der Wiederverwendung verwendet werden können: wie zum Beispiel die Einzahlung nach Haltbarkeit und Reparierbarkeit in einen Reparaturfonds, Aufklärungskampagnen für Verbraucher:innen oder eine bessere

² <https://www.euractiv.de/section/gesundheit/news/verbot-von-einweg-e-zigaretten-in-belgien-eu-kommission-gibt-gruenes-licht/> - zuletzt aufgerufen am 22.05.2024

³ <https://de.euronews.com/gesundheit/2024/01/29/grossbritannien-verkundet-verbot-von-einwegvapes-welche-anderen-lander-gehen-gegen-das-dam> - zuletzt aufgerufen am 22.05.2024

Sortierung noch funktionsfähiger Geräte am Sammelort. Der vzbv fordert die Bundesregierung auf, im jetzigen Novellierungsprozess die Herstellerverantwortung entsprechend zu erweitern.

ZU DEN ÄNDERUNGSVORSCHLÄGEN IM EINZELNEN:

§10

Die Änderungen sind ein guter Schritt für mehr Sicherheit bei der Entsorgung und Vermeidung von mechanischer Belastung beziehungsweise Beeinträchtigung von Alt-Akkus. Da die Kosten für Brände durch Lithium-Ionen-Akkus von der Allgemeinheit über die Müllgebühren zu tragen sind, ist diese Maßnahme zu begrüßen. Ergänzend fordert der vzbv auf europäischer Ebene Anpassungen der jeweiligen Ökodesignverordnungen, die eine leichte Entnahmemöglichkeit von Akkus aus Produkten ohne spezielle Werkzeuge ermöglichen.

§14

Die Möglichkeit, Produkte einer Wiederverwendung zuzuführen, ist zu begrüßen. Insbesondere bei Elektrogeräten ist ein Großteil der abgegebenen Produkte noch voll funktionsfähig und daher für die Wiederverwendung geeignet. Im Rahmen der Bestrebungen, eine zirkuläre Wirtschaftsweise zu etablieren, ist der Bund daher gehalten, alle Maßnahmen zu ergreifen, die Produkte länger im Kreislauf halten.

§17

Die Erweiterung der Produkt-Kantenlänge von 25 auf 50 cm wurde von den Verbraucherzentrale NRW bereits bei der letzten Novelle des ElektroG angeregt⁴. Die Kantenlänge von 50 cm sorgt dafür, dass deutlich mehr Kleingeräte jederzeit im Handel abgegeben werden können, und deckt sich mit dem Bedürfnis der Verbraucher:innen nach einer einfachen Rücknahme. Hier kommt es jedoch darauf an, dass die Überwachungsbehörden die korrekte Durchführung der Rücknahme im Handel tatsächlich überprüfen und Unternehmen bei Verstößen sanktionieren.

§18

Die Änderungen sind eine wichtige Begleitmaßnahme zu §10 Satz 1 und Satz 2 und ergänzen die Pflicht zum Aufklären der Verbraucher:innen. Dies muss natürlich auch für den Onlinehandel gelten.

§18a

Eine einheitliche Regelung zur Hinweisen auf Rücknahme und getrennte Sammlung ist zu begrüßen. Die Hinweistafeln sollten jedoch mindestens DIN A-2 groß sein und an mehreren Stellen im Geschäft sichtbar gemacht werden. Auch im Onlinehandel muss der Hinweis auf die Entsorgungsmöglichkeiten beim Händler dergestalt in den Einkaufsvorgang eingebunden sein, so dass die Verbraucher:innen die Hinweise tatsächlich wahrnehmen. Die Wahrnehmung der Hinweise ist durch Fokusgruppen oder anderer Befragungstechniken zu prüfen.

§19 a

Da nicht alle Verbraucher:innen online sind oder sich online informieren möchten, ist diese Änderung zu begrüßen. Auch hier bedarf es guter Kontrollen und eines stringenten Vollzugs des Gesetzes (siehe Punkt oben zu weiteren Sanktionsmöglichkeiten).

⁴ https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2020-10/StellungnahmeElektroG_2020_VZNRW.pdf

§45

Die Erweiterung der Bußgeldvorschriften um §18a ist generell zu begrüßen. Allerdings besteht ein grundsätzliches Problem mit der Durchsetzung des ElektroG, wie Beschwerden bei den Verbraucherzentralen zeigen. Offenbar sind die zuständigen Durchsetzungsbehörden nicht aktiv genug. Verbraucher:innen haben es meist schwer, sich an die zuständige Stelle oder Behörde zu wenden, da die Informationen kaum zugänglich sind. Der vzbv fordert daher leicht zugängliche und verständliche Informationen über die zuständige Ansprechperson in Beschwerdefällen, beispielsweise auf einer bundesweiten Website oder auf der Startseite der jeweiligen Behörden. Zusätzlich sollen analoge Informationsangebote wie Flyer im Bürgeramt angeboten werden.

Kontakt

*Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Team Mobilität und Reisen*


Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).